

# **B e g r ü n d u n g**

## **zur 10. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. M 70, Kennwort: „Elter Straße“, der Stadt Rheine**

### **1. Allgemeine Vorbemerkungen/Anlass der Planung**

Der seit 1975 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. M 70, Kennwort: „Elter Straße“, beinhaltet überwiegend Wohnbauflächen südlich der Dechant-Römer-Straße sowie einen größeren Kinderspielplatz an der Neuen Stiege im Stadtteil Mesum.

Die Neue Stiege, ausgehend von der Dechant-Römer-Straße, dient lediglich der Zuwegung zum Kinderspielplatz und ist im weiteren Verlauf in Richtung Industriestraße als Fuß- und Radweg festgesetzt.

Nunmehr soll die Neue Stiege in einem Teilbereich auch der Erschließung des neuen Waldfriedhofes der katholischen Kirchengemeinde und der zwischenzeitlich durchgeführten Wohnbebauung (Bebauungsplan Nr. 295, Kennwort: „Wohnpark Mesum“) dienen.

Insofern ist die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. M 70, Kennwort: „Elter Straße“, erforderlich, um bei Realisierung des neuen Friedhofes auch die ordnungsgemäße Erschließung der angrenzenden Nutzungen zu sichern.

### **2. Übergeordnete Vorlagen**

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland, stellt den Planbereich als Wohnsiedlungsbereich dar.

Im seit 2004 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rheine ist der Bereich des neuen Waldfriedhofes Mesum südlich der Dechant-Römer-Straße als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt.

### **3. Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. M 70, Kennwort: „Elter Straße“, bezieht sich auf Teile der Flurstücke 713, Flur 9 (Neue Stiege), 429, Flur 9, und 275, Flur 10. Es handelt sich hier um den geplanten Ausbau der Straße „Neue Stiege“, ausgehend von der Dechant-Römer-Straße zur Erschließung der angrenzenden Nutzungen (Neuer Waldfriedhof in Mesum und Wohnbebauung).

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan sowie im Bebauungsplanentwurf geometrisch eindeutig dargestellt.

#### **4. Ausgangslage**

Mesum, ein Stadtteil im Südraum von Rheine mit über 8.400 Einwohnern und ca. 4 km südlich des Hauptsiedlungsgefüges der Stadt Rheine befindlich, verfügt über einen katholischen Friedhof im Bereich Alte Kirchstraße/Bürnekamp. Letztendlich mit Ausbau der B 481 (Münsterlanddamm) und mit Ausbau der Dechant-Römer-Straße (L 598) ist eine notwendige Erweiterung nicht durchführbar.

Friedhöfe in einzelnen Stadtbezirken bzw. das Friedhofswesen in Rheine werden durch die einzelnen Kirchengemeinden durchgeführt.

Im Falle Mesum ist erkennbar, dass die Kapazität auf dem alten Friedhof in nächster Zeit bzw. bereits heute erschöpft ist. Deshalb ist damit begonnen worden, die Anlage eines neuen Waldfriedhofes in Mesum umzusetzen und zu realisieren.

Der Standort dieser Anlage befindet sich südlich des Siedlungsgefüges von Mesum an der Neuen Stiege.

Dieser neue Waldfriedhof soll in einem ersten Bauabschnitt noch im Jahre 2006 realisiert werden; eine Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster liegt vor.

#### **5. Planung**

Ausgehend von der Dechant-Römer-Straße soll der neue Friedhof nur über die Neue Stiege erschlossen werden. Ebenso wird die zwischenzeitlich durchgeführte Wohnbebauung in diesem Teilabschnitt (Bebauungsplan Nr. 295, Kennwort: „Wohnpark Mesum“) von der Neuen Stiege erschlossen.

Hierzu ist es erforderlich im westlichen Einmündungsbereich die erforderliche Eckabrundung im Bereich des Flurstückes 429 herzustellen.

Die Erschließung des Friedhofes beinhaltet sowohl das Anfahren des Friedhofes als auch die Andienung des erforderlichen Friedhofsbetriebshofes.

Insofern ist die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich.

Die Breite der Neuen Stiege zwischen Dechant-Römer-Straße und Friedhof beträgt insgesamt 9 m (einschließlich der bereits im Bebauungsplan Nr. 295 festgelegten Verkehrsfläche in einer Breite von 3 m) sowie im Bereich nördlich des Friedhofes 6 m. Südlich dieser 6 m breiten Verkehrsfläche wird eine Teilparzelle als öffentlicher Parkplatz festgesetzt. Diese Parkplatzfläche dient dem Waldfriedhof zur Unterbringung von 2-3 Stellplätzen und ist gleichzeitig die öffentliche Vorplatzfläche des neuen Waldfriedhofes.

Der erste Bauabschnitt zur Anlage des Waldfriedhofes sowie die inzwischen abgestimmte Ausbauplanung der Neuen Stiege ist in der folgenden Skizze dargestellt. Die Ausbauplanung ist lediglich eine nachrichtliche Darstellung und nicht Bestandteil der Bebauungsplanänderung.



## **6. Durchführung der Planung**

Der neue Waldfriedhof in Mesum soll abschnittsweise umgesetzt werden. In einem ersten Ausbauabschnitt sollen 24 Grabstellen, die erforderlichen Stellplätze, ein Betriebshof sowie die Erschließung über die Neue Stiege realisiert werden.

Der Bau einer Friedhofskapelle soll anschließend über Eigeninitiative ermöglicht werden.

Die Friedhofskapelle soll in Sichtachse der Zuwegung von der Dechant-Römer-Straße aus positioniert werden.

Der Betriebshof wird in der nordwestlichen Friedhofsecke etabliert.

Der „Waldfriedhof“ wird auf der östlichen wie auch auf der westlichen Seite durch örtlich vorhandene Waldwanderwege begrenzt, die nicht zum Friedhofsgelände gehören.

## **7. Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB**

Das 10. Änderungs- und Ergänzungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. M 70, Kennwort: „Elter Straße“, wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Die Neue Stiege ist und war lediglich planungsrechtlich als Zuwegung im Bebauungsplan festgesetzt; eine Umsetzung dieser planungsrechtlichen Festsetzung wurde nie realisiert.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 295, Kennwort: „Wohnpark Mesum“, wurde bereits auf die Erschließung des neuen Friedhofs hingewiesen bzw. die Verbreiterung der Verkehrsfläche um 3 m in diesem Bereich ist Festsetzung dieses Bebauungsplanes.

Die geringfügige Ergänzung des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Lage des neuen Waldfriedhofes und deren Vorfläche.

Eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter ist durch die Erschließung des neuen Friedhofs nicht zu befürchten bzw. besteht nicht.

Insgesamt werden die Voraussetzungen erfüllt, um das 10. Änderungs- und Ergänzungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. M 70, Kennwort: „Elter Straße“, als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.

Verfahrensmäßig wird entsprechend der Regelung von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird über eine Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; parallel hierzu werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - soweit betroffen - beteiligt.

Die Änderung und Ergänzung geht aus dem Änderungs- und Ergänzungsplan durch Gegenüberstellung hervor.

## **8. Umsetzung und Realisierung der Planung**

Bereits zu Anfang 2006 wurden die ersten Bauarbeiten zur Anlage des neuen Friedhofes durchgeführt; die Erschließung des neuen Friedhofes soll danach erfolgen.

Rheine, 2. Juni 2006

Stadt Rheine  
Die Bürgermeisterin

in Vertretung

Dr. Ernst Kratzsch  
Erster Beigeordneter